

1.9 Freistellungsregelungen

Unterweisung Stand:

01.01.2019

Freistellung in Sondervorschriften (1.1.3.4.1 ADR)

(3.3.1 ADR- siehe auch Spalte 6 Tabelle A Kapitel 3.2)

SV 594 (Auszug):

"Folgende nach den im Herstellungsland angewandten Vorschriften hergestellte und befüllte Gegenstände unterliegen nicht den Vorschriften des ADR:

- a) UN 1044 Feuerlöscher, die mit einem Schutz gegen unbeabsichtigte Betätigung versehen sind, wenn:
 - sie in einer starken Außenverpackung verpackt sind oder
 - es sich um große Feuerlöscher handelt, die der Sondervorschrift für die Verpackung PP 91 der Verpackungsanweisung P 003 des Unterabschnitts 4.1.4.1 entsprechen;
- **Bem.** «Im Herstellungsland angewendete Vorschriften» bedeuten im Herstellungsland oder im Verwendungsland anwendbare Vorschriften.

